

Stadt Emden

**Haushaltssatzung
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Stadt Emden
für das Haushaltsjahr 1991**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Emden in der Sitzung am 29. 11. 1990 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1991 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1991 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	170.642.800,— DM
in der Ausgabe auf	170.642.800,— DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	47.773.200,— DM
in der Ausgabe auf	47.773.200,— DM

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Krankenhauses für das Haushaltsjahr 1991 wird

im Erfolgsplan

mit Erträgen in Höhe von	64.023.200,— DM
mit Aufwendungen in Höhe von	64.023.200,— DM

im Vermögensplan

mit Einnahmen in Höhe von	3.317.500,— DM
mit Ausgaben in Höhe von	3.317.500,— DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 14.384.000,— DM festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Finanzplan des Krankenhauses wird auf 1.755.000,— DM festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Im Finanzplan des Krankenhauses werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1991 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000,— DM festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1991 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Krankenhauses in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000,— DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1991 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 270 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v.H.

2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 30.000,— DM nicht überschreiten.

Emden, den 29. 11. 1990

Brinkmann	Dr. Hinnendahl
Oberbürgermeister	Oberstadtdirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1991 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch die Bezirksregierung Weser-Ems am 6. 12. 1990 unter dem Aktenzeichen 202-10302.02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 27. 12. 1990 bis 8. 1. 1991 (montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr) zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude I, Frickesteinplatz 2, Zimmer 428, öffentlich aus.

Emden, den 13. 12. 1990

Der Oberstadtdirektor
Dr. Hinnendahl

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
zur Änderung der Satzung
der Stadt Oldenburg (Oldb) über die
Reinigung der öffentlichen Straßen und über
die Erhebung von Gebühren für die
Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)
vom 17. 12. 1990**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 06. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel II des 2. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 09. 11. 1989 (Nds. GVBl. S. 372), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 05. 03. 1986 (Nds. GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Rechtsvereinfachungsgesetz vom 23. 03. 1990 (Nds. GVBl. S. 101), hat der Rat der Stadt Oldenburg folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung

(Straßenreinigungssatzung) vom 16. 10. 1989 wird wie folgt geändert:

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührenehöhe

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- „(4) Die Gebühr beträgt jährlich
- | | |
|--|-------------|
| in der Reinigungsklasse 1 mit siebenmaliger wöchentlicher Reinigung (einschl. der zusätzlichen Bedarfsreinigung in der Innenstadt) | 33,00 DM/m, |
| in der Reinigungsklasse 2 mit zweimaliger wöchentlicher Reinigung (einschl. der zusätzlichen Bedarfsreinigung der Durchgangsstraßen) | 5,50 DM/m, |
| in der Reinigungsklasse 3 mit einmaliger wöchentlicher Reinigung | 5,50 DM/m, |
| und in der Reinigungsklasse 4 mit 14tägiger Reinigung | 2,75 DM/m.“ |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Oldenburg (Oldb), 17. 12. 1990

Stadt Oldenburg (Oldb)

Milde	Wandscher
Oberbürgermeister	Oberstadtdirektor

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 17. 12. 1990

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 06. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel II des 2. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 09. 11. 1989 (Nds. GVBl. S. 372), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 05. 03. 1986 (Nds. GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Rechtsvereinfachungsgesetz vom 23. 03. 1990 (Nds. GVBl. S. 101), hat der Rat der Stadt Oldenburg folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 20. Dezember 1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Februar 1990, wird wie folgt geändert:

§ 9 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

- „für Geräte mit Gewinnmöglichkeit
- | | |
|---|--------------------|
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 90,— DM je Gerät |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 270,— DM je Gerät“ |

§ 9 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

	300,— DM je Gerät“
--	--------------------

§ 9 Nummer 3 erhält folgende Fassung

- „für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der unter Nr. 2 und 4 bezeichneten Geräte
- | | |
|---|-------------------|
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 30,— DM je Gerät |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 60,— DM je Gerät“ |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. 01. 1991 in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 17. 12. 1990

Stadt Oldenburg

Milde	Wandscher
Oberbürgermeister	Oberstadtdirektor

Stadt Osnabrück

Durchführung des Anzeigeverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 147 — Terrasse — der Stadt Osnabrück

Die Bezirksregierung hat zu der am 22. 05. 1990 als Satzung beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 147 am 22. 10. 1990 (Az.: 309.11-21102-04 000) gemäß § 11 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erklärt, daß die unter der Maßgabe, daß die am 01. 10. 1990 übersandte, ergänzte Abwägung als Teil der Gesamtabwägung und als Teil der Begründung vom Rat der Stadt Osnabrück zu beschließen ist, keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Dieser Maßgabe ist der Rat der Stadt Osnabrück am 11. 12. 1990 beigetreten.

Die Änderung umfaßt den gesamten Geltungsbereich zwischen Wittkopstraße, Senator-Wagner-Weg, Ziegelstraße und Bramscher Straße.

Der geänderte Bebauungsplan kann mit Begründung gemäß § 12 Satz 2 BauGB im Stadtplanungsamt Osnabrück, Dominikanerkloster, Zimmer 116, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung gemäß § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.